Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 1

Rubrik: Fachtechnischer Wettbewerb des "Der Fourier" 1960/61

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachtechnischer Wettbewerb des «Der Fourier» 1960/61

Aufgaben (3. Serie)	**Lösungen** (3. Serie)	max. Bewertung	
1. a) Was kostet der Liter Reinbenzin zu Kochzwecken, wenn er aus den Tankstellen des Bundes bezogen wird?	1. a) Fr. —.25 (Weisungen OKK über die Versorg. der Trp. mit Betrst. vom 31. 1. 59, Ziff. 22)	2	
b) Darf Reinbenzin zu Kochzwecken auch im freien Handel bezogen werden?	b) ja (Weisungen OKK über die Versorgung der Trp. mit Betrst. vom 31. 1. 59, Ziff. 22)	2	
c) Lohnt es sich, Reinbenzin zu Kochzwecken durch Selbstsorge zu beziehen?	c) nein (weil viel teurer als ab Tankstellen des OKK)	2	6 Punkte
2. Während eines WK werden an beiden Schuhpaaren des gleichen Wehrmannes Reparaturen (ohne Nageln) im Betrage von Fr. 6.80 nötig.			
a) Kann dieser Betrag der Dienstkasse belastet werden?	2. a) nein	2	
b) Wenn nein, wieviel darf zu Lasten Bund bezahlt werden?	b) Fr. 4.— (Vf. EMD über die Reparatur des Militärschuhwerks vom 24. 9. 58, Art. 17)	2	
c) Wer hat allenfalls für die Differenz zwischen Rechnung und Bundesbeitrag aufzukommen?	c) Wehrmann (Vf. EMD über die Reparatur des Militärschuhwerks vom 24. 9. 58, Art. 17)	2	6 Punkte
3. Ein Fourier bezieht mit dem Armeeproviant: 150 Taschennotportionen A 100 Taschennotportionen B 200 Taschennotportionen C Wie belastet er sich damit in der Verpflegungsabrechnung für die Mannschaft im gesamten?	3. 225 Brotportionen 100 Fleischportionen 200 Käseportionen Fr. 165.— Gemüseportion (Preisliste OKK gültig ab 1. 1. 60)	2 2 2 2	8 Punkte
4. Wieviel Reinbenzin wird während einer Stunde mit einem Benzinvergaserbrenner verbraucht?	4. 1,9 Liter (Vorschriften für den Vpf. Dienst I, 57, Seite 109)		4 Punkte
5. Wieviel beträgt die Strohberechtigung, wenn Strohsäcke benützt werden: a) bei einer Unterkunftsdauer vom 7./8. 11. — 19./20. 11.?	5. a) 12 kg (VR Ziff. 233 a, b, AW OKK Nr. 1 vom 1. 1. 58, Ziff. 17)	2	
b) bei einer Unterkunftsdauer vom 14./15. 11. — 19./20. 11.?	b) 10,5 kg (VR Ziff. 233 a, b, AW OKK Nr. 1 vom 1. 1. 58, Ziff. 17)	2	4 Punkte
6. Wer bezahlt das Mietgeld a) für selbstgestellte Offizierspferde?	6. a) der Trp. Rechnungsführer (VR Ziff. 389)	2	
b) für Lieferantenpferde?	b) das OKK (VR Ziff. 389)	2	4 Punkte
	Total max.		*32 Punkte*

Fortsetzung nach dem Inhaltsverzeichnis

Bemerkung zu den Lösungen	Die in Klammern gesetzten Ergänzungen mussten von den Wettbewerbsteilnehmern nicht aufgeführt werden.
Bemerkung zur Bewertung	Wenn die Aufgaben nur teilweise richtig gelöst wurden, so erhält der Teilnehmer die entsprechenden Teilpunktzahlen gutgeschrieben.
Reglement	Siehe Augustausgabe 1960 des «Der Fourier».
Eingegangene Lösungen	(Mit spätestem Datum des Poststempels vom 31. 12. 1960 versehen) 63.

Die nächste Serie Aufgaben (4. Serie) für unseren Wettbewerb veröffentlichen wir in der Februarnummer.

BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
Unterabteilung AHV / IV / EO

Neue Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung

Gemäss Ziffer 22, Absatz 2, der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» (51.3 / V, Ausgabe 1960) können Einheitskommandanten, Fürsorgeoffiziere und Rechnungsführer, welche die Truppe eingehender über die Erwerbsersatzordnung unterrichten wollen, die «*Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung*» sowie die «*Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigung*» bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern beziehen. Die Wegleitung enthält die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Ausgleichskassen über den Vollzug der EO. Wegen der auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Revision der Erwerbsersatzordnung (vgl. Januarheft 1960 des «Der Fourier», Seite 8 ff.) wurde die Wegleitung überarbeitet. Die gedruckte *Neuauflage* ist soeben erschienen. Ihr sind beigefügt als Anhang I die gesetzlichen Erlasse, als Anhang II die Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigungen, als Anhang III ein Verzeichnis der EO-Formulare und -Tabellen und als Anhang IV ein die Wegleitung sowie die gesetzlichen Erlasse umfassendes Sachregister.

Die Truppenrechnungsführer sind eingeladen, die neue «Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung» *zu beziehen,* womit sie alle Unterlagen besitzen, um die Truppe eingehend über die EO zu unterrichten. Die Abgabe (je 1 Exemplar pro Besteller) erfolgt *unentgeltlich,* wenn die Wegleitung unter der Militäradresse bestellt wird, oder, wenn die Auslieferung an die Ziviladresse gewünscht wird, sich der Besteller über seine dienstliche Stellung (Einheitskommandant, Fürsorgeoffizier bzw. Feldprediger oder Rechnungsführer) ausweist. Die Rechnungsführer sind damit in der Lage, dem einzelnen Wehrpflichtigen über seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiete zuverlässige Auskunft zu erteilen. Bei der Auskunftserteilung sollte jedoch beachtet werden, dass *nur* die Ausgleichskassen, und im Falle der Beschwerde oder Berufung die Rechtspflegebehörden, *in für den einzelnen Wehrpflichtigen verbindlicher Weise* über dessen Entschädigungsberechtigung gemäss EO befinden können.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf verwiesen, dass es immer noch Truppenrechnungsführer gibt, welche die *Abschnitte A und B der Meldekarten* zu wenig genau ausfüllen. Insbesondere wird es noch zu oft unterlassen, auf dem Abschnitt B den *Truppenstempel* anzubringen. Dessen Fehlen kann bei der Verarbeitung der betreffenden Meldekarten zu erheblichen Umtrieben und damit zu entsprechenden Kosten führen.

Bundesamt für Sozialversicherung
Unterabteilung AHV / IV / EO